

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Januar 2014



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Neues Jahr, neues Glück?	1
Aktuelles Steuerrecht	3
Anpassung des Bundesreisekostengesetzes zum 1. Januar 2014 an die Neuregelungen durch die Reisekostenreform.....	3
Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke steuerpflichtig, aber nach der Fünftelregelung.....	4
Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei Zwischenvermietung unbillig?.....	5
Steuererklärungsfristen 2013.....	6
Kosten eines Studiums zur Erstausbildung sind grundsätzlich nicht abziehbar.....	7
Aktuelle Haushaltspolitik.....	8
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis November 2013.....	8
Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2013.....	10
Steuerhoheit der Länder: Das Beispiel Grunderwerbsteuer.....	13
EU-Steuerpolitik, Steuerpolitik international.....	16
Gründung und erste Sitzung der Expertengruppe "Besteuerung der digitalen Wirtschaft"	16
Rezensionen	17
Die KG und die GmbH & Co. KG	17
Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.....	18
Recht lässt hoffen	18

Editorial

■ Neues Jahr, neues Glück?

Wenn die Politik bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte vorankommt, dann kann man die Begründung dafür grob in drei Bereiche unterteilen: Erstens ist es zumeist eine gute wirtschaftliche Entwicklung, die mit den damit einhergehenden Steuereinnahmen des Staates die Einnahmenseite der Budgets stärkt, zweitens sind es durchaus die von den Verantwortlichen auf allen Ebenen des Staates durchgeführten Maßnahmen, die vor allem den Anstieg der Ausgaben bremsen und drittens ist es einfach "Glück".

Letzteres muss man natürlich definieren, weil Glück an sich keine Kategorie ist, die von der Politik als Begründung für positive Entwicklungen akzeptiert wird. Denn in der Regel werden Politiker dafür von den

Wählern nicht belohnt. Glück haben die Hüter der öffentlichen Haushalte vor allem dann, wenn die Zinsen niedrig sind. Nach Schätzungen des Instituts für Weltwirtschaft hat allein der Bund durch die niedrigen Zinsen in der vorangegangenen Legislaturperiode rund 100 Mrd. Euro weniger für den Schuldendienst ausgeben müssen als noch zu Beginn der Legislaturperiode 2009 eingeplant. Auch Länder und Kommunen profitieren nach wie vor erheblich vom niedrigen Zinsniveau.

In die Kategorie Glück kann man auch die wirtschaftliche Entwicklung im Ausland einordnen. Läuft es im Ausland gut, stärkt dies in der Regel den Exportsektor in Deutschland, wovon die gesamte Volkswirtschaft – und eben auch der Staat – profitieren. Natürlich hat die Bundesregierung über den Europäischen Rat und die Ausgestaltung sowie die Überwachung der Hilfspakete für die betroffenen EU-Staaten einen gewissen Einfluss, aber im Grunde ist die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder kaum von der Bundesregierung beeinflussbar. Das gilt innerhalb der EU natürlich erst recht für die wichtigen Handelspartner wie Frankreich und Großbritannien; es gilt zu hundert Prozent für die wirtschaftliche Entwicklung in den USA.

Die Steuereinnahmen bis einschließlich November des vergangenen Jahres und die erwarteten Einnahmen zum Jahresende deuten darauf hin, dass die Einnahmen weiterhin in einem Ausmaß steigen, das einen weiteren Abbau von Haushaltsdefiziten ermöglicht. Sogar die "Glückskomponenten" niedrige Zinsen und gute wirtschaftliche Entwicklung im Ausland dürften auch in diesem Jahr von den Haushältern bei der Konsolidierung eingeplant werden können.

Das Problem: Ohne die zweite Komponente, die Deckelung der von der Politik beeinflussbaren Ausgaben, werden die öffentlichen Haushalte nicht nachhaltig ausgeglichen werden können. Die Vereinbarungen der Großen Koalition sind dabei Anlass, nicht allzu optimistisch in die Zukunft zu schauen. Im Bundeshaushalt war nach den Plänen der schwarz-gelben Bundesregierung für 2014 nur noch eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 6 Mrd. Euro vorgesehen, nach Informationen des Handelsblatts sollen es nach den aktuellen Planungen schon 8 Mrd. Euro werden. Das wäre zwar im Vergleich zum Vorjahr, in dem die eingeplanten 25 Mrd. Euro nicht in Anspruch genommen worden sein dürften, noch immer eine deutliche Rückführung der Nettokreditaufnahme. Angesichts der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Vorhaben der Großen Koalition muss man aber doch bezweifeln, ob der "Ausweg" einer Ausgabenfinanzierung über höhere Kredite nicht doch wieder stärker genutzt wird. Bleibt irgendwann auch noch das Glück aus, dürften die Ziele des Ausgleichs der öffentlichen Haushalte doch wieder verschoben werden. Die Tilgung von Schulden wird im Koalitionsvertrag ja vorsorglich schon gar nicht mehr erwähnt. (Kam)

Aktuelles Steuerrecht

■ Anpassung des Bundesreisekostengesetzes zum 1. Januar 2014 an die Neuregelungen durch die Reisekostenreform

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die bisherigen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet.

Anpassung Bundesreisekostengesetz

Ebenso wurde § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) geändert. Hierbei handelt es sich um die notwendige Anpassung des bisherigen Verweises auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG, da der Abzug für Verpflegungsmehraufwendungen in § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG neu geregelt ist. Mit der Änderung wird nunmehr allgemein auf das EStG verwiesen, womit auch künftige Änderungen zum Verpflegungsmehraufwand im Einkommensteuergesetz erfasst sind. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Neue Verpflegungspauschalen ab 2014

Durch die Änderungen der Reisekostenreform ist die bisherige niedrigste Stufe der Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 6 Euro weggefallen. Anstelle der bisherigen drei Tagegeldsätze gelten künftig nur noch zwei (24 und 12 Euro).

Eintägig 12 Euro pro Tag

Bei eintägigen Dienstreisen kann bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden ein Tagegeld in Höhe von 12 Euro festgesetzt werden.

Für eine Dienstreise über Nacht ohne Übernachtung (z. B. nächtliche Dienstgeschäfte an zwei Kalendertagen) wird bei einer Abwesenheit von insgesamt mehr als acht Stunden ein Tagegeld in Höhe von insgesamt 12 Euro gewährt.

Mehrtägig 12 Euro je An- und Abreisetag

Bei mehrtägigen Dienstreisen werden für die Kalendertage mit einer 24-stündigen Abwesenheit wie bisher 24 Euro gewährt. Für den Kalendertag, der einen An- oder Abreisetag darstellt, entfallen die bisher geltenden Mindestabwesenheitszeiten und es kann jeweils für diesen Kalendertag ein Tagegeld in Höhe von 12 Euro gezahlt werden.

Die aus der Änderung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG notwendig werdende Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) wurde ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vorgenommen.

Fazit: Arbeitgeber, die das Bundesreisekostengesetz anwenden, können aufgrund der Anpassung an das neue Reisekostenrecht die neuen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand von 12 oder 24 Euro anwenden. Viele Landesreisekostengesetze beziehen sich ebenfalls auf das Bundesreisekostengesetz und wenden daher auch die neuen Verpflegungspauschalen an (z. B. die Länder Berlin und Schleswig-Holstein). (KG)

■ Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke steuerpflichtig, aber nach der Fünftelregelung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. X R 3/12) zu der Frage entschieden, ob eine Kapitalabfindung eines Versorgungswerkes steuerfrei ist.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Kläger im März 2009 eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 350.000 Euro von seinem Versorgungswerk erhalten. Diese wurde vom Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil von 58 Prozent besteuert. Der Kläger war der Auffassung, die Abfindung sei nicht steuerbar. Das Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, dass Kapitalabfindungen, die von berufsständischen Versorgungswerken ihren Versicherten gewährt werden, steuerpflichtig sind, wenn sie ab dem 1. Januar 2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes, dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

Nach Ansicht des Finanzamtes sind auch die einmaligen Leistungen ebenso wie die laufenden Renten der berufsständischen Versorgungswerke mit dem sog. Besteuerungsanteil, der im Jahr 2005 50 Prozent betrug und der jährlich ansteigt, der Besteuerung zu unterwerfen. Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes konnte die Kapitalleistung demgegenüber in den meisten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden. Das Finanzamt versteuerte die Kapitalabfindung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG mit einem Besteuerungsanteil von 58 Prozent.

Sowohl das Finanzgericht (FG) als auch der BFH gaben dem Finanzamt Recht.

Entscheidung des Gerichts

Gemäß § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG sind sonstige Einkünfte auch Einkünfte aus "wiederkehrenden Leistungen". Nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG gehören hierzu auch Leibrenten und "andere Leistungen", die u. a. von den gesetzlichen Rentenversicherungen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erbracht werden, soweit sie der Besteuerung unterliegen.

Kapitalabfindung steuerpflichtig

Die Besteuerung der Alterseinkünfte ist nach Meinung der Richter ausdrücklich auch auf andere als lediglich laufende Rentenleistungen und damit auch auf einmalige Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 zugeflossen seien. Verfassungsrechtliche Gründe, die Besteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz für Kapitalabfindungen eines Versorgungswerkes einzuschränken, gebe es nicht. Auch die nachgelagerte Besteuerung von Kapitalabfindungen widerspricht weder dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Grundgesetz noch verstößt sie gegen

Aber: ermäßigte Besteuerung

das Rückwirkungsverbot.

Allerdings hat der BFH eine atypische Zusammenballung von Einkünften bejaht und insoweit auf die Kapitalleistung die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung gemäß § 34 Abs. 1 EStG angewandt, weil sie eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten darstellt.

Für den Bereich der Basisversorgung sind ausschließlich Rentenzahlungen typisch. Seit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes können berufsständische Versorgungswerke Kapitalleistungen nur noch gewähren, soweit diese auf Beiträgen beruhen, die vor dem Jahr 2005 geleistet worden sind. Dies stellt eine eng begrenzte und auslaufende Ausnahmeregelung dar. Daher bejahten die Richter eine Zusammenballung.

Fazit: Auch wenn Kapitalabfindungen versteuert werden müssen, führt die ermäßigte Besteuerung doch zu einer Milderung der Steuerlast. (KG)

■ **Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen bei Zwischenvermietung unbillig?**

Mieten sind hinzurechnungspflichtig

Seit der Unternehmensteuerreform 2008 sind u. a. Aufwendungen für Immobilienmieten dem Gewerbeertrag mit einem Anteil von 12,5 Prozent hinzuzurechnen (§ 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz (GewStG)). Dies führt letztlich zu einer Kostenbesteuerung, die im Extremfall auch die Unternehmenssubstanz belasten kann.

Extremfall Zwischenvermietung

Besonders deutlich wird dies bei der gewerblichen Zwischenvermietung, wie im Fall, den das FG Münster mit Urteil vom 22. August 2012 (Az. 10 K 4664/10 G) entschieden hatte. Dort hatte die Klägerin, eine GmbH, Immobilien, die sie selbst angemietet hatte, an Einzelhandelsunternehmen vermietet, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören. Das Finanzamt hatte entsprechend der damals gültigen Gesetzesfassung 16,25 Prozent der Mietaufwendungen dem Gewerbeertrag der Klägerin hinzugerechnet.

Keine Analogie zu Durchlaufkrediten

Das FG Münster stellte klar, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnungsvorschrift auch für weitervermietete Immobilien gilt, unabhängig davon, ob die Mietausgaben beim Vermieter seinerseits der Gewerbesteuer unterliegen. Ebenso kam eine Handhabung analog zu sogenannten Durchlaufkrediten nicht in Frage.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken

...

Verfassungsrechtliche Bedenken hatte das FG Münster nicht, auch nicht aufgrund des Vorlagebeschlusses des FG Hamburg an das Bundesverfassungsgericht bezüglich der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen (Beschluss FG Hamburg vom 29. Februar 2012, Az. 1 K 138/10).

... auch bei Substanzbesteuerung

In der Sache sah das FG Berlin-Brandenburg mit seinem Urteil vom 30. Januar 2013 (Az. 12 K 12197/10) den Fall der Zwischenvermietung genauso. Allerdings ging das FG Berlin-Brandenburg auf den Umstand

Aber abweichende Steuerfestsetzung möglich

ein, dass die Hinzurechnungen zu einer Gewerbesteuerbelastung führten, die in die Substanz des Unternehmens eingriff. Die sich gesetzlich ergebende Gesamtsteuerbelastung durch Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer überstieg den Gewinn des Unternehmens. Ohne die Hinzurechnungen wäre dies nicht der Fall gewesen.

Deshalb hielt das FG Berlin-Brandenburg eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 Abgabenordnung) für gerechtfertigt. Der Fall der gewerblichen Zwischenvermietung sei eine Sonderkonstellation und die Richter beriefen sich dabei auf ein BFH-Urteil zur früheren Lohnsummensteuer im Gewerbesteuergesetz. Damals sah der BFH die Rechtfertigung einer abweichenden Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen bei besonders gelagerten Einzelfällen z. B. bei lohnintensiven Betrieben.

Sonderkonstellation gegeben

Das FG Berlin-Brandenburg geht bei dem Gewerbezug der Zwischenvermietung von einer Sonderkonstellation aus und dass für vergleichbare Fälle der Leasingunternehmen in § 19 Abs. 4 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung eine Ausnahmeregelung geschaffen wurde. Deshalb erkannte das FG Berlin-Brandenburg im Fall der Zwischenvermietung auf eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen.

Fazit: Das FG Berlin-Brandenburg versucht, eine Brücke zu bauen, um offensichtlichen Schwächen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen zu begegnen. Da es sich aber letztlich um eine Ermessensentscheidung handelt, kann dies keinen rechtssicheren Ausweg für gewerbliche Zwischenvermieter bedeuten. Zudem bleibt abzuwarten, was das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof ergibt. (Gs)

■ Steuererklärungsfristen 2013

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 2. Januar 2014 gleich lautende Erlasse über die Steuererklärungsfristen für das Jahr 2013 veröffentlicht.

Gesetzliche Frist

Danach sind die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 149 Abs. 2 AO für die

- Einkommensteuer/gesonderte (und einheitliche) Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und des Verlustvortrages,
- Körperschaftsteuer/gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen/Zerlegung der Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer/gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und des Zuwendungsvortrages/Zerlegung des Steuermessbetrages,
- Umsatzsteuer und

Fristverlängerung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 AO

- gesonderte (und einheitliche) Feststellung bei ausländischen Zwischengesellschaften (§§ 7 – 14 , 18 AStG)

spätestens bis zum 31. Mai 2014 abzugeben.

Werden die Erklärungen durch einen Steuerberater etc. angefertigt, verlängert sich die erstgenannte Frist bis zum 31. Dezember 2014.

Auf begründeten Einzelantrag können die Fristen bis zum 28. Februar 2015 bzw. 31. Juli 2015 verlängert werden.

Bei Steuerpflichtigen mit abweichendem Wirtschaftsjahr endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats nach Ende des Wirtschaftsjahres 2013/2014.

Vorbehalt der Vorabanforderung

Die Finanzbehörden sind berechtigt, Erklärungen u. a. dann vor der allgemein verlängerten Frist (31. Dezember 2014) anzufordern, wenn z. B.

- die Erklärungen für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum (2012) verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- sich aus der Veranlagung 2012 eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2013 zu erwarten sind,
- es die Arbeitslage der Finanzämter erfordert. (Anm.: rechtlich umstritten).

Hinweis: Die Entscheidung des Finanzamtes über einen Verlängerungsantrag oder eine Vorabanforderung kann hinsichtlich fehlerhaft ausgeübten Ermessens angefochten werden. (Vo)

■ Kosten eines Studiums zur Erstausbildung sind grundsätzlich nicht abziehbar

Mit Urteil vom 5. November 2013 (Az. VIII R 22/12), welches am 8. Januar 2014 veröffentlicht wurde, hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für ein Studium, welches eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben abziehbar sind.

Aufwendungen für Erststudium abziehbar?

Im Streitfall hatte der Kläger ein Jurastudium als Erststudium aufgenommen und begehrte für die Jahre 2004 und 2005 unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des BFH aus dem Jahr 2011, die Aufwendungen für das Studium (für die Kosten der Wohnung am Studienort) als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbständiger Arbeit abzuziehen.

Gesetzgeber regelte Nichtabzug

Nach der Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 reagierte der Gesetzgeber auf die geänderte BFH-Rechtsprechung und fasste §§ 12 Nr. 5 EStG

und 4 Abs. 9 EStG neu. Nunmehr ist ausdrücklich angeordnet, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen. Anzuwenden ist die Neufassung des Gesetzes für Veranlagungszeiträume ab 2004.

Regelung verfassungsgemäß

Der BFH erachtet diese Neuregelung in dem neuen Klageverfahren als verfassungsgemäß. Sie verstoße weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes in dessen Ausprägung durch das Prinzip der Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit. Der Gesetzgeber habe nur das langjährige und auch bis 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt.

Fazit: Mit dem Urteil bestätigt der BFH den Gesetzgeber. Aufwendungen für ein Erststudium sind somit nur begrenzt als Sonderausgabe abzugsfähig. Etwas anderes gilt, wenn es sich um ein Studium nach der Erstausbildung oder um ein Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z. B. duale Ausbildung) handelt. In diesem Fall stellen die Aufwendungen für das Studium, meist Unterkunftskosten oder Lehrmaterial, Werbungskosten dar, die abzugsfähig sind. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis November 2013

Januar bis November 2013 – Plus von 3,3 Prozent

Im November 2013 haben die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) erneut zugelegt. Nachdem die Steuereinnahmen im Oktober um 3,7 Prozent wuchsen, fällt das Plus im November mit 3,9 Prozent noch etwas höher aus. In den ersten elf Monaten des Jahres legten die Steuereinnahmen um 3,3 Prozent auf fast 495 Mrd. Euro zu. Das sind 16 Mrd. mehr als im Vorjahreszeitraum. Damit erscheint die Schätzung für das Gesamtjahr 2013, die Mehreinnahmen von 20 Mrd. Euro für Bund, Länder und Gemeinden prognostiziert, erreichbar.

Rekordniveau bei der Beschäftigung = volle öffentliche Kassen

Die Zahl der Erwerbstätigen hat in Deutschland 2013 mit jahresdurchschnittlich 41,78 Millionen einen neuen Höchststand erreicht. Von der anhaltend positiven Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt profitierten insbesondere die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, deren Anzahl – wie schon in den Jahren 2010 bis 2012 – auch in 2013 überproportional auf jahresdurchschnittlich 37,3 Millionen gestiegen ist. Deshalb verwundert es kaum, dass sich die Lohnsteuereinnahmen im gesamten Jahr 2013 so überdurchschnittlich entwickeln. Sie sind im November erneut um 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjah-

resmonat gestiegen. In der kumulierten Jahresbetrachtung liegt die Körperschaftsteuer mit einem Zuwachs von 18,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vorn, gefolgt von der veranlagten Einkommensteuer (+ 16,0 Prozent) und der Lohnsteuer (+ 6,1 Prozent).

Volatile Umsatzsteuer

Entgegen ihrem stetigen Charakter sind die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz in 2013 volatil. Nachdem die (Binnen-)Umsatzsteuer im Oktober im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,5 Prozent anstieg, ging sie im November erneut um 0,2 Prozent zurück. Der Trend bei der Einfuhrumsatzsteuer ist stabiler – hier gehen die Einnahmen seit Jahresbeginn 2013 kontinuierlich zurück. Der Rückgang hat im November 2013 aber mit einem Minus von 4,4 Prozent wieder an Fahrt aufgenommen. In der Jahresbetrachtung bis November ergibt sich bei der aufkommensstärksten Steuerart immerhin noch ein deutliches Plus von 4,2 Prozent für die (Binnen-)Umsatzsteuer, während die Einfuhrumsatzsteuer um 7,0 Prozent zurückging.

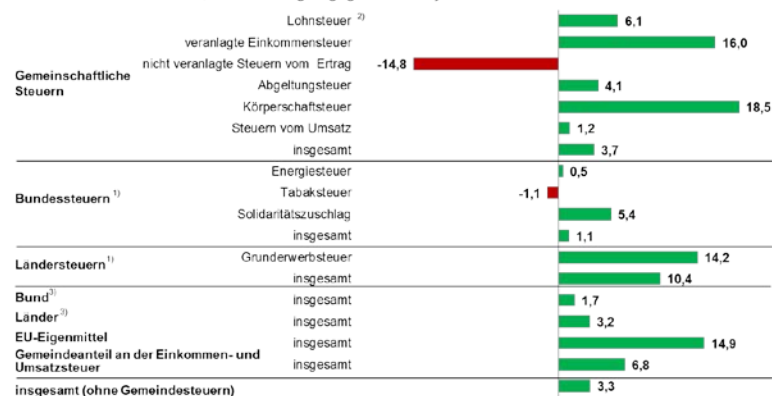
Bund und Länder liegen auf Jahresprognose

Die gesamten Steuereinnahmen des Bundes legten im November erneut deutlich zu (5,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat). Kumuliert kommt der Bund für die ersten elf Monate des Jahres 2013 auf ein Mehrergebnis von 1,7 Prozent. Damit liegt der Bund über der aktuellen Steuerschätzung, die für das Gesamtjahr 2013 ein Einnahmewachstum von 1,4 Prozent für den Bund prognostiziert.

Die Länder können stabile Mehreinnahmen verbuchen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat realisierten sie im November 2013 Mehreinnahmen von 2,9 Prozent. Der Zuwachs wurde durch die geringeren Bundesergänzungszuweisungen gedämpft. Kumuliert für Januar bis November erzielten die Länder Mehreinnahmen von 3,2 Prozent. Damit liegen sie noch leicht unter der aktuellen Steuerschätzung, die für 2013 ein Einnahmewachstum von 3,4 Prozent prognostiziert. Die reinen Ländersteuern legen weiterhin deutlich zu (+10,4 Prozent für Januar – November 2013), selbst wenn sie im Vergleich zu den Länderanteilen an den gemeinschaftlichen Steuern ein geringes Gewicht haben. Die gesamten Steuereinnahmen der Länder fallen für die ersten elf Monate 2013 um 6,7 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahreszeitraum.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis November 2013; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen
Quelle: BMF, Monatsbericht Dezember 2013

Fazit: Die bisherige Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern in 2013 ist außerordentlich konstant. Überraschungen für den Dezember sind nicht zu erwarten. Wahrscheinlich wird damit die aktuelle Steuerschätzung mindestens erreicht, wenn nicht sogar noch übertroffen. Für 2014 werden wiederum 20 Mrd. Euro Steuermehreinnahmen erwartet. Diese werden angesichts der zahlreichen Ausgabeversprechen des neuen Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD auch dringend benötigt. (An)

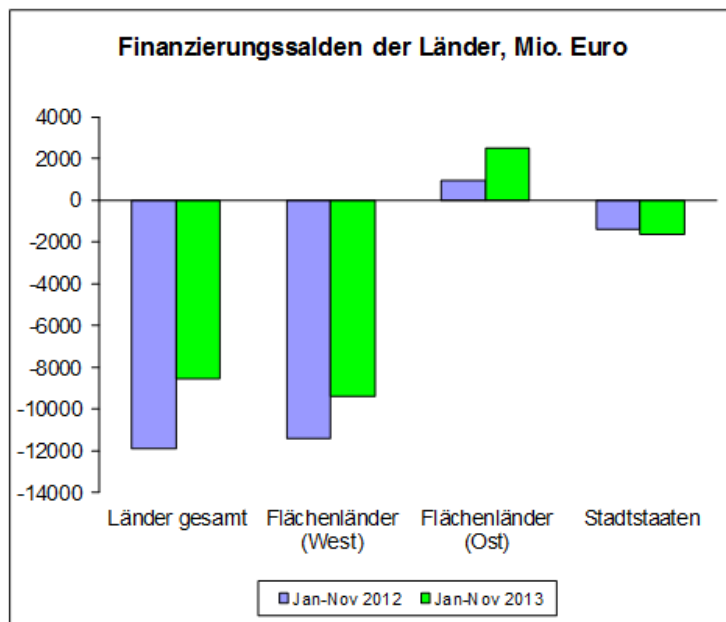
■ Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2013

3,3 Mrd. Euro weniger Defizit als im Vorjahr

Die positive Entwicklung in den Haushalten der Länder setzt sich auch bis Ende November 2013 fort. Das Finanzierungsdefizit (- 8,5 Mrd. Euro) fällt durch die erheblichen Einnahmewachse um 3,3 Mrd. Euro niedriger aus als im Vorjahreszeitraum. Der Ausgabenanstieg (+ 3,1 Prozent) bleibt dabei unter dem der Einnahmen (+ 4,5 Prozent). Die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit sind bis Ende November um 4,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen und liegen damit deutlich über dem erwarteten Anstieg aus der Steuerschätzung vom 7. November 2013 (3,4 Prozent).

Konstant hoher Überschuss der Flächenländer Ost

Die Flächenländer Ost haben bis Ende November 2013 einen deutlichen Haushaltsüberschuss von 2,5 Mrd. Euro erzielt. Das sind 1,6 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum. Das Defizit der Stadtstaaten fällt mit etwas mehr als 1,6 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahreszeitraum (- 1,4 Mrd. Euro). Die Flächenländer West hingegen konnten ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich um 2 Mrd. Euro auf nunmehr 9,4 Mrd. Euro reduzieren.



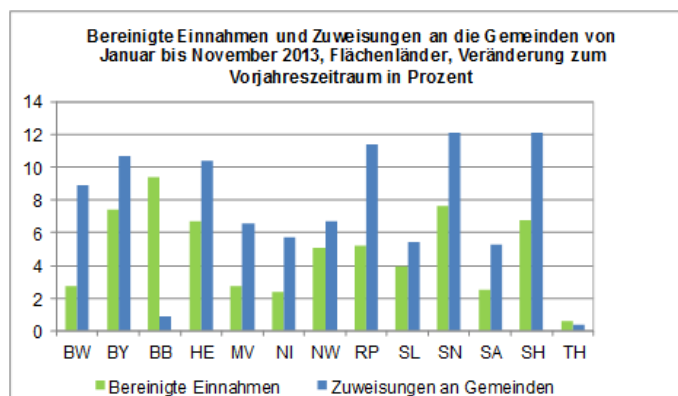
BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2013 und Januar 2014

Ende November 2013 weisen dennoch nur sechs Länder – alle neuen Länder und Berlin – einen positiven Finanzierungssaldo aus.

Zinszahlungen runter, Zuweisungen an die Gemeinden rauf

Zum moderaten Ausgabenanstieg in den Ländern tragen flächendeckend vor allem die deutlich geringeren Zinsausgaben bei. Für die Ländergesamtheit sind die Zinszahlungen um 6,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurückgegangen. In den Flächenländern Ost sind es sogar 12,7 Prozent, die weniger für Zinsen aufgewandt werden mussten. Die Investitionsausgaben gehen auch deutlich zurück – für die Ländergesamtheit sinken sie um 2,5 Prozent. In den Flächenländern Ost haben sie sogar um 4,5 Prozent abgenommen.

Die Zuwächse bei den "Zahlungen an Verwaltungen" verbleiben auf ihrem im Laufe des Jahres erreichten hohen Niveau von nunmehr 7,5 Prozent für die Ländergesamtheit (+ 4,8 Mrd. Euro). In allen Flächenländern bis auf Brandenburg und Thüringen sind die Zuweisungen an die Gemeinden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stärker gestiegen als die bereinigten Einnahmen. Den höchsten Zuwachs verzeichnen die Zuweisungen in Sachsen mit einem Plus von 12,9 Prozent; den geringsten Zuwachs bis Ende November gab es in Thüringen, wo die Zuweisungen nahezu auf Vorjahresniveau liegen (+ 0,2 Prozent).

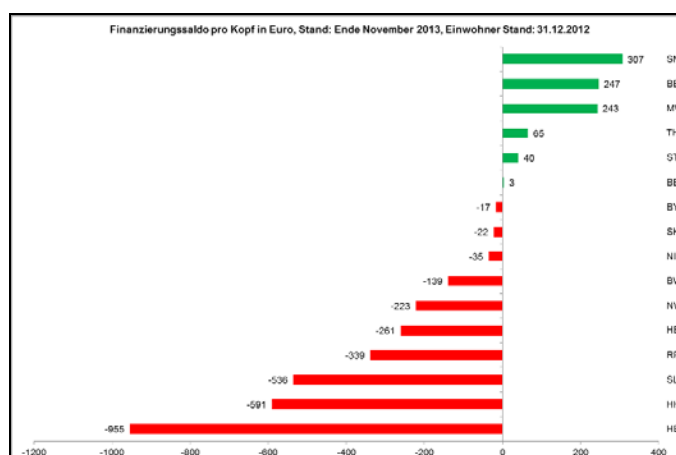


BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2013 und Januar 2014

Finanzierungssaldo pro Kopf: Sachsen Spitzenreiter beim Überschuss, Bremen Schlusslicht beim Defizit

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zeigt der Haushalt von Brandenburg eine besonders positive Entwicklung. Das Defizit aus 2012 (- 232,7 Mio. Euro) wandelte sich bis Ende November 2013 in einen deutlichen Überschuss von 604,5 Mio. Euro. Ähnlich gut läuft es in Sachsen-Anhalt, das von einem Defizit von 94,9 Mio. Euro (Januar - November 2012) in einen Überschuss von 91,1 Mio. Euro (Januar - November 2013) wuchs. Gleiches gilt auch für Berlin. Schleswig-Holstein konnte ebenso wie viele andere Flächenländer West sein Defizit deutlich reduzieren - von - 417,3 Mio. Euro auf - 63,0 Mio. Euro (Januar - November 2013).

Von Januar bis November 2013 zeigt sich jedoch eine Konstanz in der Entwicklung der Finanzierungssalden der Länder: Baden-Württemberg baut sein Defizit aus (- 1,5 Mrd. Euro Ende November 2013). Das Defizit fällt Ende November 2013 (- 1,2 Mrd. Euro) mehr als doppelt so hoch aus wie im Vorjahreszeitraum. Diese Entwicklung trifft auch auf die Haushalte von Bremen und Hamburg zu, wobei Hamburg als einziges Land einen - wenn auch nur geringen - Rückgang der Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verbucht (- 0,4 Prozent).



BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2013 und Januar 2014

Fazit: Das Finanzierungsdefizit der Gesamtheit der Länder dürfte 2013 geringer als in den Planungen angenommen ausfallen. Ein Beleg für eine tatkräftige Konsolidierung ist dies jedoch noch nicht. Die Länder profitieren von der guten wirtschaftlichen Entwicklung und den stark gestiegenen Steuereinnahmen. Aber die Ausgabenentwicklung liegt – trotz der erheblich gesunkenen Zinsausgaben – deutlich oberhalb der Anpassung an die Preissteigerung. Es besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. (An)

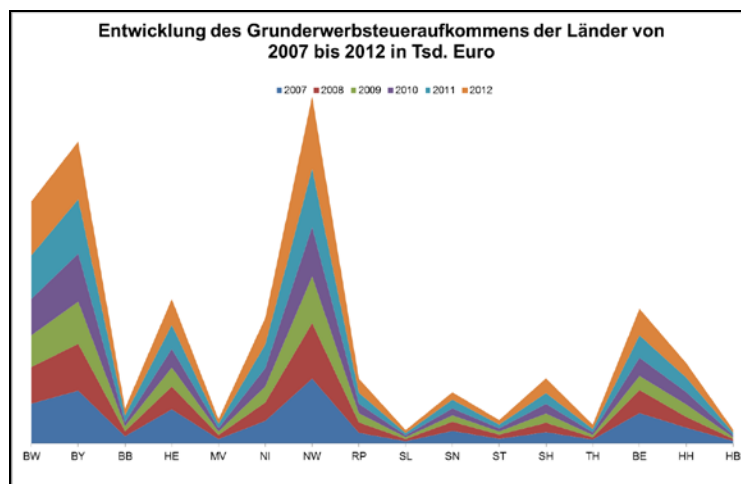
■ Steuerhoheit der Länder: Das Beispiel Grunderwerbsteuer

Seit 2006 – Steuersatz in der Hoheit der Länder

Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit inländischen Grundstücken, soweit sie darauf gerichtet sind, das Eigentum am Grundstück oder eine eigentümerähnliche Position zu erlangen. Von ihr betroffen sind insbesondere Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die einen Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen. Außerdem werden aber auch zahlreiche andere Rechtsvorgänge erfasst, z. B. auch die unmittelbare oder mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft mit Grundbesitz durch Übergang von mindestens 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter sowie bestimmte Umwandlungsvorgänge.

Wettbewerb um den höchsten Steuersatz

Die Grunderwerbsteuer wird von den Ländern erhoben. Ihnen steht auch das Aufkommen zu. Seit 1. September 2006 dürfen die Bundesländer den Steuersatz selbst festlegen. Infolgedessen gab es mehrere Erhöhungswellen. Berlin startete bereits 2007 mit der ersten Satzerhöhung des bis 2005 bundeseinheitlichen Tarifs von 3,5 Prozent auf 4,5 Prozent. Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise kehrte in den nachfolgenden Jahren Ruhe ein. Umso stärker ist die Dynamik seit 2011. Bislang haben nur Bayern und Sachsen den Steuersatz unverändert bei 3,5 Prozent belassen.



Spitzenreiter 2014: Schleswig-Holstein

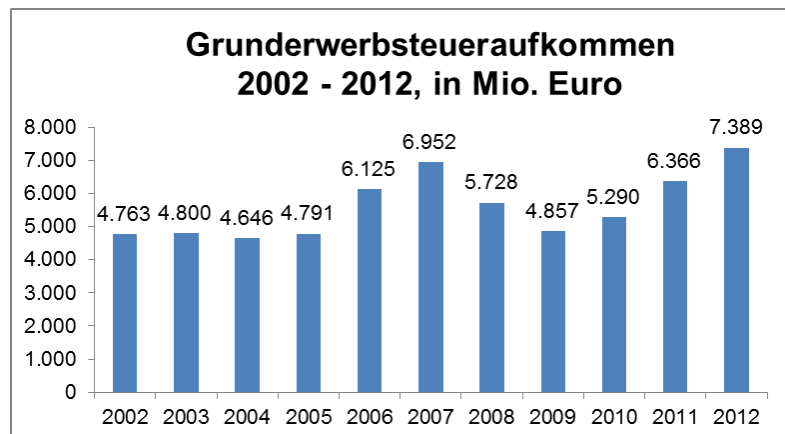
Zum Jahresbeginn 2014 erhöhen vier Bundesländer abermals die Grunderwerbsteuer: Schleswig-Holstein (6,5 Prozent), Berlin (6,0 Prozent), Bremen und Niedersachsen (5,0 Prozent). Bereits 2012 und 2013 hatten acht Länder an der Steuerschraube gedreht. Die Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen in Hessen sieht eine Satzerhöhung auf 6,0 Prozent in 2015 vor. Auch die Diskussion in Nordrhein-Westfalen um eine Erhöhung nimmt an Fahrt auf.

Bundesland	Erhöhung ab	auf Steuersatz
Baden-Württemberg	05.11.2011	5,0 Prozent
Bayern	Keine Erhöhung	3,5 Prozent
Brandenburg	01.01.2011	5,0 Prozent
Hessen	01.01.2013	5,0 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	01.07.2012	5,0 Prozent
Niedersachsen	01.01.2011	4,5 Prozent
	01.01.2014	5,0 Prozent
Nordrhein-Westfalen	01.10.2011	5,0 Prozent
Rheinland-Pfalz	01.03.2012	5,0 Prozent
Saarland	01.01.2012	4,5 Prozent
	01.01.2013	5,5 Prozent
Sachsen	Keine Erhöhung	3,5 Prozent
Sachsen-Anhalt	01.03.2012	5,0 Prozent
Schleswig-Holstein	01.01.2012	5,0 Prozent
	01.01.2014	6,5 Prozent
Thüringen	07.04.2011	5,0 Prozent
Berlin	01.01.2007	4,5 Prozent
	01.04.2012	5,0 Prozent
	01.01.2014	6,0 Prozent
Hamburg	01.01.2009	4,5 Prozent
Bremen	01.01.2011	4,5 Prozent
	01.01.2014	5,0 Prozent

Satzanhebungen schlagen sich im Aufkommen nieder

Von 2002 bis 2012 ist das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer von 4,7 Mrd. Euro auf 7,4 Mrd. Euro gestiegen (+ 57 Prozent). Auch für die kommenden Jahre wird mit einem deutlichen Wachstum gerechnet. Die aktuelle Steuerschätzung von November 2013 erwartet eine Zunahme

von 2012 - 2018 um 24,7 Prozent. Die Grunderwerbsteuer ist die aufkommensstärkste Steuerart unter den Ländersteuern und stellt mittlerweile 50 Prozent des Aufkommens der reinen Ländersteuern.



Quelle: BMF, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Kalenderjahren 2002 - 2012

Ein Blick auf die Entwicklung der Bemessungsgrundlage zeigt den hohen Einfluss des Steuersatzes auf das Aufkommen. So realisierte Nordrhein-Westfalen 2012 ein Aufkommen von 1,57 Mrd. Euro bei einer Bemessungsgrundlage von 32,16 Mrd. Euro. In 2007, dem letzten Spitzenjahr, war für ein Aufkommen von 1,41 Mrd. Euro noch eine Bemessungsgrundlage von 40,19 Mrd. Euro notwendig. Das Saarland konnte 2012 bei nahezu gleicher Bemessungsgrundlage wie 2007 (ca. 1,5 Mrd. Euro) ein Mehraufkommen von 14 Mio. Euro erzielen.

Fazit: Nicht nur die Immobilienpreise in Deutschland steigen, sondern auch die mit dem Erwerb verbundene Steuerlast. Die Überführung der Satzhoheit in die Länder hat seit 2007 zu einer erheblichen Aufwärtsbewegung bei der Grunderwerbsteuer geführt, die anscheinend ungebremst weitergeht. Die Anhebung der Grunderwerbsteuersätze hat ihre Ursache auch in den besonderen Regelungen des Länderfinanzausgleichs. Denn die Mehreinnahmen aus Steuererhöhungen verbleiben im jeweiligen Land. Ein Steuersenkungswettbewerb ist also auch zukünftig nicht zu erwarten. Weitere Mehrbelastungen drohen gegebenenfalls auch durch eine Reform der Grundsteuer. Der oft herangezogene internationale Vergleich, bei dem Deutschland mit Steuern auf Immobilien im unteren Mittelfeld rangiert, vermag für den Ruf nach einem Mehraufkommen bei der Grundsteuer aber nicht zu überzeugen. Schließlich fallen in Deutschland auf kommunaler Ebene für zahlreiche immobilienbezogene Leistungen weitere Abgaben und Gebühren an, die in vielen anderen Ländern aus den Grundsteuereinnahmen finanziert werden.
(An)

EU-Steuerpolitik, Steuerpolitik international

■ Gründung und erste Sitzung der Expertengruppe "Besteuerung der digitalen Wirtschaft"

Dringendes Problem: schnelles Angehen

Nachdem die Europäische Kommission im vergangenen Jahr die Besteuerung der digitalen Wirtschaft als Herausforderung identifiziert hat, wurden im Oktober die Gründung einer diesbezüglichen Expertengruppe beschlossen und am 25. November 2013 ein Vorsitzender und sechs Mitglieder aus eingegangenen Bewerbungen ausgewählt. Am 12. Dezember 2013 fand die erste Sitzung des Gremiums statt. Danach wurden noch keine Arbeitsergebnisse veröffentlicht, sondern die Aufgaben strukturiert und die Termine für weitere Sitzungen (14./15. Januar, 13./14. März, 24./25. April 2014) beschlossen.

Anliegen und Gefahren im Zusammenhang mit digitalen Unternehmen

Die aus Frankreich, Großbritannien, Estland, Schweden und Irland stammenden Teilnehmer – zu ihnen zählt auch der Vorstandssprecher der SAP AG, der Däne Jim Hagemann Snabe – sollen unter Führung des ehemaligen portugiesischen Finanzministers Vitor Gaspar die Probleme benennen, die die grenzüberschreitende Arbeitsweise digitaler Unternehmen mit sich bringt, und hierfür Lösungsvorschläge unterbreiten. Hauptanliegen der Gruppe ist es, den staatlichen Steueranspruch – vor allem im Bereich Mehrwertsteuer – durchzusetzen, ohne die wirtschaftlichen Bedingungen der vielen, in der digitalen Wirtschaft tätigen kleinen und mittelständischen Unternehmen und ihrer Kunden nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Gefahr, dass sich im Zuge der BEPS-Diskussion der OECD über Steuervermeidung und Steuerhinterziehung das wirtschaftliche Umfeld für viele Start-ups und junge, innovative Unternehmen verschlechtert, ist groß.

Von den Binnenmarktakten zur Diskussion um Steuervermeidung

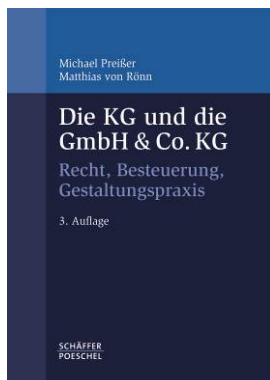
Die EU-Kommission hat ihrerseits im Dezember 2012 einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerumgehung vorgestellt. Dieser umfasst 34 Vorhaben, darunter Empfehlungen gegen "aggressive Steuerplanung" und für eine verbesserte Rechtssetzung in Steuerfragen.

Fazit: Bisläng hat die Kommission eher mit dem Blick des Förderers auf die digitale Wirtschaft geblickt: Im April 2011 und Oktober 2012 nahm sie diesen Wirtschaftszweig in die Binnenmarktakte I und II (Initiativen zur Neubelebung des Binnenmarktgedankens) auf. In der Folge stellte sie Gesetzgebungsvorhaben zur Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen oder zur Absenkung der technischen Anforderungen an die elektronische Signatur vor. Nun könnte sich der Wind drehen für die digitale Wirtschaft, die stark wächst und viele Arbeitsplätze in Europa stellt. (Wei)

Rezensionen

■ Die KG und die GmbH & Co. KG

Recht, Besteuerung, Gestaltungspraxis



Von Michael Preißer/Matthias von Rönn

3., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2013, 460 Seiten,
26 s/w-Abbildungen, 56 Tabellen, gebunden, 99,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3283-2
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Mit diesem Praktiker-Buch zur KG und GmbH & Co. KG werden alle aktuellen rechtlichen und steuerlichen Aspekte in einer Gesamtschau erläutert. Die Autoren legen dabei besonderen Wert auf eine praxisorientierte Auswahl der Schwerpunkte und eine interdisziplinäre Erläuterung der verschiedenen "Lebensphasen" der KG: beginnend mit der Gründung (einschließlich Gesellschaftsvertrag), über die laufende Gewinnermittlung und Besteuerung (mit ausführlicher Darstellung des negativen Kapitalkontos gem. § 15a EStG und den Detailfragen im Bereich des § 6 Abs. 5 EStG), bis hin zum Ausscheiden der Gesellschafter und der Übertragung des Kommanditanteils – auch im Wege der vorweggenommenen Erbfolge – und der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sowie schließlich der Auflösung der KG inklusive Realteilung.

In einem umfangreichen Abschnitt werden die speziellen Regelungen bei der GmbH & Co. KG (mit den Besonderheiten bei "Einmann"-GmbH & Co. und Familien-GmbH & Co.), UG & Co., Limited & Co. sowie der Stiftung & Co. dargestellt.

In der 3. Auflage wurden insbesondere das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts und des steuerlichen Reisekostenrechts und das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz integriert.

Neben der auf die Beratungspraxis zugeschnittenen Darstellungsweise mit Gestaltungshinweisen und Checklisten wurde besonderer Wert auf die Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung gelegt.

Rechtsstand ist der 1. November 2013.

■ Grundkurs des Steuerrechts, Band 11

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer



Von Wolfgang Zenthöfer/Matthias Alber

16., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2013, 222 Seiten,
12 s/w-Abbildungen, 15 Tabellen, kartoniert, 29,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3268-9
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Die Lehrbuchreihe "Grundkurs des Steuerrechts" bietet kompaktes Grundlagenwissen und praktische Arbeitshilfen für Leser, die einen systematischen Einstieg in die unterschiedlichen Bereiche des Steuerrechts suchen. Im Vordergrund steht deshalb die Darstellung der Grundbegriffe, der allgemeinen Grundlagen sowie der systematischen Zusammenhänge. Alle Bände enthalten zahlreiche praxisnahe Beispiele und Übungsfälle zur gezielten Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfungen.

Die vorliegende Auflage bietet einen umfassenden Überblick sowohl über die Facetten des Körperschaftsteuerrechts als auch des Gewerbesteuerrechts. Berücksichtigt sind insbesondere die aktuellen Änderungen u. a. durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts und des steuerlichen Reisekostenrechts.

Rechtsstand ist der 1. Juni 2013.

■ **Recht lässt hoffen**

Von Prof. Dr. Paul Kirchhof

2014, 122 Seiten, in Leinen, 19,95 Euro
ISBN 978-3-406-65788-7
Verlag C. H. Beck, München



Das Werk gibt Einblick in die Gedanken eines Rechtswissenschaftlers zum Zustand unserer Gesellschaft und richtet trotz vielfacher Fehlentwicklungen unseren Blick auf das Recht, das dem Menschen die Hoffnung gibt, seines Glückes Schmied zu sein.

Der Verfassungs- und Steuerrechtler Prof. Dr. Paul Kirchhof ist Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht an der Universität Heidelberg. Er ist mit einer Reihe von Veröffentlichungen und Vorträgen, vor allem zu finanzpolitischen Themen, einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

Das Werk richtet sich an Studierende, Juristen, Philosophen und an interessierte Staatsbürger.

Korrektur zur versandten Steuerinfo 12/2013, Seite 5, zum Beitrag

"BMF-Schreiben zu steuerlichen Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Auslandsreisen ab 1. Januar 2014"

Im ersten Beispiel wurde die Verpflegungspauschale nicht korrekt angegeben. Es muss wie folgt heißen:

"Beispiel: Arbeitnehmer A hat in München seine erste Tätigkeitsstätte und ist mehrmals im Monat für den Tag in Österreich bei einem Kunden beschäftigt. Er fährt morgens um 8 Uhr aus München los und kehrt um 20 Uhr wieder zurück. Für die Dienstreise kann A neben den Fahrtkosten eine Verpflegungspauschale von 20 Euro gezahlt bekommen."

Wir bitten, diesen Fehler zu entschuldigen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG),
RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentin: Anke Eisenblätter